

Änderung der Sonderpädagogikverordnung vom 21. Dezember 2010 (SG 412.750)

Verordnungstext	Anpassung	Erläuterung
		<p>Mit Beschluss vom 15. März 2017 hat der Grosse Rat beschlossen, dass ab dem neuen Schuljahr 2017/2018 auch Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen und ihren Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt haben, Logopädie und Psychomotorik erhalten sollen. Die Förderangebote werden von der Volksschulleitung bereitgestellt und sollen in Art und Umfang den Leistungen der staatlichen Schulen entsprechen. Diese Schulgesetzänderung hat zur Folge, dass auch die Sonderpädagogikverordnung geändert werden muss (vgl. §§ 8a, 8b und 8c SPV). Zudem wird vorgeschlagen, dass auch die Zuteilung von verstärkten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule (§ 10a) und die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschulen mit verstärkten Massnahmen (§ 12a) geändert werden.</p>

<p>§ 8a. Förderangebote für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler einer Privatschule erhalten über die Privatschule Zugang zu schulinternen oder zu schulexternen privaten Förderangeboten.</p> <p>² Der Staat übernimmt keine Kosten, die für Förderangebote von Privatschulen anfallen.</p>	<p>§ 8a. Zugang der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen zu den Förderangeboten Logopädie und Psychomotorik</p> <p>¹ Die Schulleitung der Privatschule meldet der zuständigen Stelle der Volksschulleitung Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen Förderbedarf in Logopädie oder Psychomotorik haben.</p> <p>² Die zuständige Stelle der Volksschulleitung stellt den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler in Logopädie oder Psychomotorik fest.</p> <p>³ Die zuständige Stelle der Volksschulleitung entscheidet, ob die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen Logopädie oder Psychomotorik erhalten und verteilt die zur Verfügung stehenden Förderressourcen wenn immer möglich auf die einzelnen Klassen, Gruppen und wo nötig einzelne Schülerinnen und Schüler.</p> <p>⁴ Beim Entscheid über die Förderangebote und bei der Verteilung der Förderressourcen werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die den dringendsten Förderbedarf haben.</p> <p>⁵ Wenn sich während der Förderung der Förderbedarf, die sachliche oder die zeitliche Dringlichkeit verändert, so verlagert die zuständige Stelle der Volksschulleitung die Förderressourcen.</p>	<p>Das Verfahren für den Zugang der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen zu den Förderangeboten Logopädie und Psychomotorik entspricht dem in § 6 der Sonderpädagogikverordnung festgehaltenen Verfahren für die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen. Es bedarf einzig der folgenden Anpassungen: (1) Es muss festgehalten werden, dass die Schulleitung der Privatschule der zuständigen Stelle der Volksschulleitung die betroffenen Schülerinnen und Schüler meldet. (2) Der Förderbedarf wird von der zuständigen Stelle der Volksschulleitung statt wie in den Staatsschulen vom pädagogischen Team festgestellt. (3) Die zuständige Stelle der Volksschulleitung statt wie in den Staatsschulen die Schulleitung entscheidet über die Förderangebote und die Verteilung der Förderressourcen.</p>
--	--	--

	<p>§ 8b. Förderung der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen in Logopädie und Psychomotorik</p> <p>¹ Fachpersonen der zuständigen Stelle der Volksschulleitung fördern die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen durch Förderung der gesamten Klasse, innerhalb einer Gruppe oder wo nötig auch einzeln.</p> <p>² Die Privatschulen haben mit den Fachpersonen der zuständigen Stelle der Volksschulleitung zusammenzuarbeiten. Sie haben die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Förderungen bedarfsgerecht durchgeführt werden können.</p> <p>³ Die Förderung der Schülerinnen und Schüler, die ausserkantonale Privatschulen besuchen, wird in Räumlichkeiten der zuständigen Stelle der Volksschulleitung angeboten.</p>	<p>Abs. 1: Die Regelung von Abs. 1 orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 6a Abs. 1 für die staatlichen Schulen.</p> <p>Abs. 2: In Abs. 2 soll die Pflicht der Privatschulen festgehalten werden, mit den Fachpersonen der Volksschulleitung zusammenzuarbeiten, damit diese die Förderung auch bedarfsgerecht durchführen können. Hierfür haben die Privatschulen die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere in räumlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Auch das pädagogische Vorgehen muss zwischen den Fachpersonen der Volksschulleitung und den Lehrpersonen der Privatschulen abgestimmt werden.</p>
	<p>§ 8c. Zugang der Schülerinnen und Schüler von Privatschulen zu den Förderangeboten Heilpädagogik, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler einer Privatschule</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler einer Privatschule erhalten über die Privatschule Zugang zu den schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten Heilpädagogik, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Der Staat übernimmt keine Kosten, die für</p>	<p>Die bisherige Regelung von § 8a ist auf die Förderangebote Heilpädagogik, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache und auf Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler einzugrenzen.</p>

	diese Förderangebote von Privatschulen anfallen.	
<p>§ 10a. Zuteilung von verstärkten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule ¹ Stehen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule keine wirksamen Massnahmen im Rahmen des Grund- und Förderangebots zur Verfügung oder soll eine bestehende verstärkte Massnahme in einer Privatschule verlängert werden, können Schulleitungen einer Privatschule einen Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen. ² Für das Verfahren auf Zuteilung einer verstärkten Massnahme gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 2 – 7. ³ Schülerinnen und Schüler, die keine verstärkte Massnahmen erhalten, müssen im Rahmen des Grund- und Förderangebots der Privatschule gefördert werden.</p>	<p>§ 10a. <i>Zuteilung von verstärkten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule</i> ¹ Stehen für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule keine wirksamen Massnahmen im Rahmen des Grund- und Förderangebots zur Verfügung oder soll eine bestehende verstärkte Massnahme in einer Privatschule verlängert werden, können Schulleitungen einer Privatschule bei der Leiterin oder dem Leiter Volksschulen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden einen Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen. ^{1bis} Der Antrag auf verstärkte Massnahmen ist zu begründen. In der Begründung ist die bisherige Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit dem Grund- und Förderangebot aufzuzeigen. ² Im Übrigen gelten für das Verfahren auf Zuteilung einer verstärkten Massnahme singemäss die Bestimmungen von § 10 Abs. 3 – 7. ³ Schülerinnen und Schüler, die keine verstärkte Massnahmen erhalten, müssen im Rahmen des Grund- und Förderangebots (...) gefördert werden.</p>	<p>Eine verstärkte Massnahme kommt nur in Frage, wenn das Grund- und Förderangebot ausgeschöpft wurde. Um dies überprüfen zu können, muss der Antrag eine Begründung enthalten, in welcher dargelegt wird, wie die Schülerinnen und Schüler bisher mit dem Grund- und Förderangebot unterstützt wurden.</p>
<p>§ 12a. Integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule ¹ Schülerinnen und Schüler einer Privatschule können integrativ in der Privatschule geschult werden, wenn: a) sie in einer Regelklasse mit regulären</p>	<p>§ 12a. <i>Integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule mit verstärkten Massnahmen</i> ¹ Schülerinnen und Schüler einer Privatschule können integrativ mit verstärkten Massnahmen in der Privatschule geschult werden, wenn ihnen</p>	<p>Abs. 1: Die bisherigen Voraussetzungen waren schwierig nachzuweisen und zu überprüfen. Neu soll die Privatschule nur noch die Förderangebote schulintern oder schulextern zur Verfügung stellen</p>

<p>Lernzielen, regulären Lehrpersonen und einer adäquaten Klassengrösse unterrichtet werden; b) das Angebot und der Umfang des Grund- und Förderangebots der Privatschule denjenigen der staatlichen Schulen entsprechen; c) die Kooperation zwischen den Lehr- und Fachpersonen derjenigen der staatlichen Schulen entspricht; d) die Differenzierung im Unterricht derjenigen der staatlichen Schulen entspricht.</p> <p>² Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a-d hat die Privatschule mit Konzepten, die die gesamte Privatschule umfassen, und einem Bericht über die Umsetzung der Konzepte nachzuweisen.</p> <p>³ Der Staat übernimmt nur die Kosten, die zusätzlich zum Grund- und Förderangebot der Privatschule für die verstärkte Massnahme anfallen. Es werden höchstens die Kosten übernommen, die bei einer integrativen Schulung in einer staatlichen Schule anfallen würden.</p> <p>⁴ Kosten für Fahrten werden übernommen, wenn ein gleichaltriges Kind ohne Behinderung den Weg selbstständig zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen könnte.</p>	<p>im Rahmen des Grund- und des ihrem Bedarf entsprechenden Förderangebots keine wirksamen Massnahmen zur Verfügung stehen.</p> <p>² Das Förderangebot und die verstärkte Massnahme an der Privatschule müssen in Art und Umfang dem Angebot der Volksschulen entsprechen. Sie sind durch Lehr- und Fachpersonen durchzuführen, die über eine entsprechende von der EDK anerkannte Qualifikation verfügen.</p> <p>³ Der Staat übernimmt als verstärkte Massnahme nur die Kosten, die zusätzlich zum Grund- und Förderangebot (...) anfallen. Es werden höchstens die Kosten übernommen, die bei einer integrativen Schulung in einer staatlichen Schule anfallen würden.</p> <p>⁴ Kosten für Fahrten werden übernommen, wenn die Schülerinnen und Schüler den Weg aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs nicht selbstständig zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen können.</p>	<p>müssen, die dem effektiven Bedarf der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler entsprechen.</p> <p>Abs. 2: Das Förderangebot und die verstärkte Massnahmen an der Privatschule müssen in Art und Umfang dem Angebot der Volksschulen entsprechen. Das Grundangebot der Privatschulen hingegen wird häufig von den Volksschulen abweichen. Für das Grundangebot gelten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Privatschulbewilligung nach § 131 Schulgesetz.</p> <p>Abs. 4: Die bisherige Formulierung ist zwar inhaltlich richtig, aber doch schwer verständlich. Die Formulierung soll deshalb angepasst werden.</p>
<p>X. Rechtsmittel §. 29. ¹ Entscheide der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher</p>	<p>X. Rechtsmittel §. 29. ¹ Entscheide der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher</p>	

<p>angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden. ² Entscheide der Leiterin oder des Leiters Volksschule und der Stabsstelle Zusätzliche Unterstützung können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p>	<p>angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden. ² Entscheide der Leiterin oder des Leiters Volksschule, der zuständigen Stelle der Volksschulleitung und der Stabsstelle Zusätzliche Unterstützung können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p>	
	<p>Die Änderung ist zu publizieren. Sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2017/18 am 14. August 2017 in Kraft.</p>	